

Sportgemeinschaft Aumund – Vegesack von 1892 e.V.
Abteilung Sportangeln

Gewässerordnung



VORWORT

Diese Gewässerordnung ist für jedes Mitglied und jeden Gastangler bindend.

Alle bisher geltenden Erlasse und Verordnungen bezüglich der Gewässerordnung treten mit Erscheinen dieser Gewässerordnung außer Kraft.

Die Beangelung unserer Gewässer erfolgt nach dem Bremer Fischereigesetz und der Binnenfischereiverordnung unter Berücksichtigung der Naturschutzgesetze, des Wasserhaushalts- und des Tierschutzgesetzes. Das traditionelle und waidgerechte Angeln führt nicht zu Konflikten mit irgendwelchen Gesetzen.

Die Aufgabe aller Angler muss darin bestehen, nachhaltig die Natur als Lebensgrundlage des Menschen zu fördern und zu sichern, Tier- und Pflanzenwelt in und am Wasser zu hegen und zu pflegen, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und den Anglern auf Dauer die Möglichkeit zu geben, dem Hobby „Angeln“ nachzugehen.

Gewässerbeschreibung

Der Verein verfügt über folgende Gewässer:

1. Schloßteich Schönebeck
2. Dungeteich Lesumbrok
3. Kleine Lesumteiche Lesumbrok
4. Tietjenteich Lesumbrok
5. Deichkämpe Lesumbrok
6. Friedhofsgräben Lesumbrok

1. Schloßteich

Besatz: Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander
Tiefe: 0,6 bis 1,2 m
Besonderheiten: Seerosen (unter Naturschutz)

2. Dungeteich

Besatz: Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander,
Forelle, Wels
Tiefe: 1,2 bis 2,5 m
Besonderheiten: Mitteldamm steht unter Wasser

3. Kleine Lesumteiche

Besatz: Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander, Wels
Tiefe: 0,6 bis 2,0 m
Besonderheiten: Seerosen (unter Naturschutz)

4. Tietjenteich

Besatz: Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander,
Forelle, Wels
Tiefe: 0,9 bis 2,0 m
Besonderheiten: Die Mülltonne muss jeweils bis zum Vorabend der Leerung an
die Straße gestellt werden!

5. Deichkämpe

Besatz: Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander
Tiefe: 0,6 bis 1,8 m
Besonderheiten: Teichmuscheln; zurücksetzen!

6. Friedhofsgräben

Besatz: Aal, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Weißfisch, Zander, Wels
Tiefe: 0,5 bis 2,0 m

Angrenzende öffentliche Gewässer (Siele und Gräben), die nicht verpachtet sind und wo kein Angelverbot besteht, dürfen nach dem Bremer Fischereigesetz §9 (Stockangelrecht) befischt werden. Dabei ist das Uferbetretungsrecht nach §8 des BremFiG zu beachten!

Fischereipapiere

Jeder Angler hat beim Fischfang die auf dem Angelerlaubnisschein oder der Gastkarte vermerkten Bestimmungen einzuhalten!

Er muss stets bei sich führen:

- **Fischereischein**
- **Angelerlaubnisschein oder Gastkarte**
- **Nachweis über Sportfischerprüfung**
- **Sportfischerpass VDSF / Mitgliederausweis DAFV**

Auf Verlangen sind diese Papiere der Polizei, Vertretern der Ordnungsbehörde und amtlichen Fischereiaufsehern vorzuweisen.

Außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, jeden Angler an den Gewässern zu kontrollieren!

Bei Übertretungen sind die Polizei, die Vertreter der Ordnungsbehörde und die amtlichen Fischereiaufseher berechtigt, die Fischereipapiere und das Angelgerät einzuziehen.

Angelgerät

- Jedes Mitglied ist berechtigt mit drei Ruten zu angeln.¹ Von diesen 3 Ruten dürfen Ruten zur Benutzung an andere Personen abgegeben werden. Das Mitglied muss selbst anwesend sein und ist voll verantwortlich.
- Gastangler dürfen zwei Ruten benutzen
- Gastangler dürfen nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang angeln. Das Nachangeln ist nur erlaubt, wenn die Gastkarte die beiden aufeinanderfolgenden Tage abdeckt.
- Die Wurmangel gilt als Friedfischangel.
- Neben dem Fanggerät hat jeder Angler mit sich zu führen:
 - a. Unterfangkescher
 - b. Hakenlöser
 - c. Längenmaß
 - d. Betäubungsgegenstand
 - e. Messer
 - f. Vollständige Angelpapiere
- Es ist verboten ²
 - a. Reusen oder Netze aufzustellen oder Fangschnüre auszulegen
 - b. Fischen an den Gewässern auszunehmen und/oder zu entschluppen
 - c. tote oder nicht mehr lebensfähige Fische oder Fischteile in oder an einem Gewässer einzubringen oder liegenzulassen
 - d. übermäßig anzufüttern

¹ Beschluss Jahreshauptversammlung vom 21.03.2014: Die Regelung, dass zwei Raubfisch- und eine Friedfischangel (oder umgekehrt) verwendet werden dürfen, wurde aufgehoben.

² Beschluss Jahreshauptversammlung vom 08.03.2019: Das Verbot zur Verwendung von Drillingshaken wurde aufgehoben.

Hälterung und Transport

Nach dem Bundestierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.
Die Benutzung von Halter- oder Transportgeräten ist tierschutzrechtlich geregelt.

Die Benutzung von Setzkeschern ist verboten.

Lebende Fische, Krebse und Muscheln dürfen nur in glattwandigen Behältern mit ausreichender Sauerstoffversorgung gehältert oder transportiert werden.

Köder

- Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.
Als Köderfische dürfen nur Arten verwandt werden, die nicht gefährdet sind, in unseren Gewässern vorkommen und weder Schonmaß noch Schonzeit haben.
- Gefärbte Maden sind verboten.

Behandlung gefangener Fische

Zur Aneignung bestimmte maige und auerhalb der Schonzeit gefangene Fische sind sofort nach ihrem Fang und ihrer Anlandung zu betuben und ordnungsgem zu tten.

Durch Fangverbot geschtzte bzw. untermaige oder whrend der Schonzeit gefangene Fische und Krebse sind unverzglich mit nassen Hnden schonend vom Haken zu lsen und zurckzusetzen.

Werden sie beim Fang gettet oder sind sie nicht mehr lebensfhig, so sind sie unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben unschdlich zu beseitigen – ihre Verwertung, ihre Weitergabe oder die Verwertung als Kder sind verboten.

Fangliste

Um ein Gewsser richtig bewirtschaften zu knnen, sind Fanglisten zu fhren. Die Fanglisten mssen bis zum 15. Januar an ein Vorstandsmitglied bergeben werden.

Gastangler geben ihre Fangmeldung – Anhang Gastkarte – nach Ablauf der Angelerlaubnis beim Aussteller der Gastkarte ab oder schicken ihm diese zu.

Allgemeines

Der Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er das Ansehen der Fischerei nicht schädigt.

Es ist verboten:

- die Gewässer mit Booten zu befahren (auch keine Modell- oder Futterboote)
- dauerhaftes zelten
- Wohnwagen, Wohnmobile am Wasser zu parken
- zu lärmern
- das Abspielen lauter Musik
- das Laufenlassen von Hunden
- offenes Lagerfeuer anzulegen
- die Gewässerufer mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern zu befahren
- Kraftfahrzeuge oder Krafträder an den Gewässern zu parken außer auf den dafür vorgesehenen Stellflächen
- Eisflächen zu betreten
- Eisflächen zu öffnen

Angler sind Umweltschützer. Sie zeigen dieses in ihrem Verhalten und lassen keinen Müll und Abfall in der Natur zurück.

Gelege und Bruttiere dürfen nicht gestört werden.

Es darf nur maximal 1 Liter Anfüttermittel pro Tag und Angler verwendet werden. Dieses gilt auch für die Gemeinschaftsfischen.

Besonderheiten am Gewässer

Das Betreten der Gewässeranlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen, sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Angler verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten!

Es ist verboten Fische folgender Arten zu fangen:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 1. Bitterling | 10. Bachneunauge |
| 2. Schmerle | 11. Flußneunauge |
| 3. Groppe | 12. Meerneunauge |
| 4. Steinbeißer | 13. Finte |
| 5. Schlammpeitzker | 14. Maifisch |
| 6. Schneider | 15. Nordseeschnäpel |
| 7. Stör | |
| 8. Zährte | |
| 9. Kleine Flussmuschel | |

(Gemäß Bremischer Binnenfischereiverordnung vom 02.11.2011)

Schonmaße und Schonzeiten

<u>Fischart</u>	<u>Schonmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Aal	45,00 cm	Keine ³
Äsche	35,00 cm	Vom 01.03. bis 15.05.
Bachforelle ⁴	30,00 cm	Vom 15.10. bis 15.03.
Barsch	15,00 cm	Vom 01.02. bis 15.05.
Döbel	30,00 cm	Keine
Flunder	25,00 cm	Keine
Hecht	60,00 cm	Vom 01.02. bis 15.05.
Karpfen ⁵	40,00 cm	Keine
Lachs ⁵	60,00 cm	Vom 15.10. bis 15.03.
Meerforelle ⁵	50,00 cm	Vom 15.10. bis 15.03.
Quappe	35,00 cm	Keine
Rotfeder ⁵	15,00 cm	Keine
Schleie ⁵	25,00 cm	Keine
Zander ⁵	50,00 cm	Vom 01.02. bis 15.05.
Flusskrebs ⁵	11,00 cm	Vom 01.11. bis 30.06.

(Die Bremische Binnenfischereiverordnung vom 02.11.2011 ist berücksichtigt worden)

³ Der Aal unterliegt in Bremen keiner Schonzeit. Es gilt aber eine jährlich variierende Schonzeit in den Küstengewässern. Dazu zählt auch die Weser ab der Bremischen Landesgrenze bis zur Nordsee.

⁴ Darf nur entnommen werden, wenn der Fisch nachweislich besetzt worden ist.

⁵ Vereinsinternene Regelung. Der Fisch unterliegt einem höheren Schonmaß und/oder -Zeit als gesetzlich vorgeschrieben

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.03.2015:

An den Vereinsgewässern gilt für die Fische Barsch, Hecht und Zander eine **Schonzeit vom 01.02. bis 31.05.** des laufenden Jahres.

Die Schonzeit und das Schonmaß für den Wels wurden aufgehoben.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11.03.2016:

Gastangler dürfen auch Nachtangeln durchführen, wenn ihre Gastkarte(n) für die beiden aufeinanderfolgenden Tage gültig ist.

Beschluss der Vorstandssitzung vom 18.01.2017:

Die Fangbegrenzung für den Wels wurde aufgehoben.

Beschluss der Vorstandssitzung vom 15.08.2018:

Die Verwendung der Angelruten wurde neu definiert: Es dürfen auch andere Personen als der Erlaubnisscheininhaber diese Ruten verwenden. Die Aufsichtspflicht und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen obliegen dem Mitglied.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 08.03.2019:

Das Verbot der Verwendung der Drillingshaken wurde aufgehoben.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.03.2020:

An den Vereinsgewässern gilt für die Fische Barsch, Hecht und Zander eine **Schonzeit vom 01.02. bis 15.05.** des laufenden Jahres.

Beschluss der Vorstandssitzung vom 18.01.2023:

Das Betreten von Eisflächen ist verboten. Das Öffnen von Eisflächen ist verboten.

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2023:

Das „Querangeln“ ist verboten.

Der Abstand von der ersten bis zur letzten Angelrute darf maximal nur noch 30 Meter betragen.

Beschluss der Vorstandssitzung vom 17.04.2024:

Die ausgegebenen Karten der Gräben um die Dunge entsprachen nicht den Vorgaben des Pachtvertrags. Es wird jetzt das Kartenmaterial gemäß des Pachtvertrags ausgegeben.

Fangbegrenzung

Erlaubt sind pro Tag: 4 Forellen
 2 Hechte
 2 Karpfen
 2 Zander

FÜR ALLE ANDEREN FISCHARTEN GILT KEINE FANGBEGRENZUNG

Betretungsverbote

Am Tietjenteich und an der Deichkämpe gibt es Betretungs- und Beangelungsverbote, die sich aus unseren Pachtverträgen ergeben. Siehe dazu das Kartenmaterial im Anhang.

Haftungsausschluss

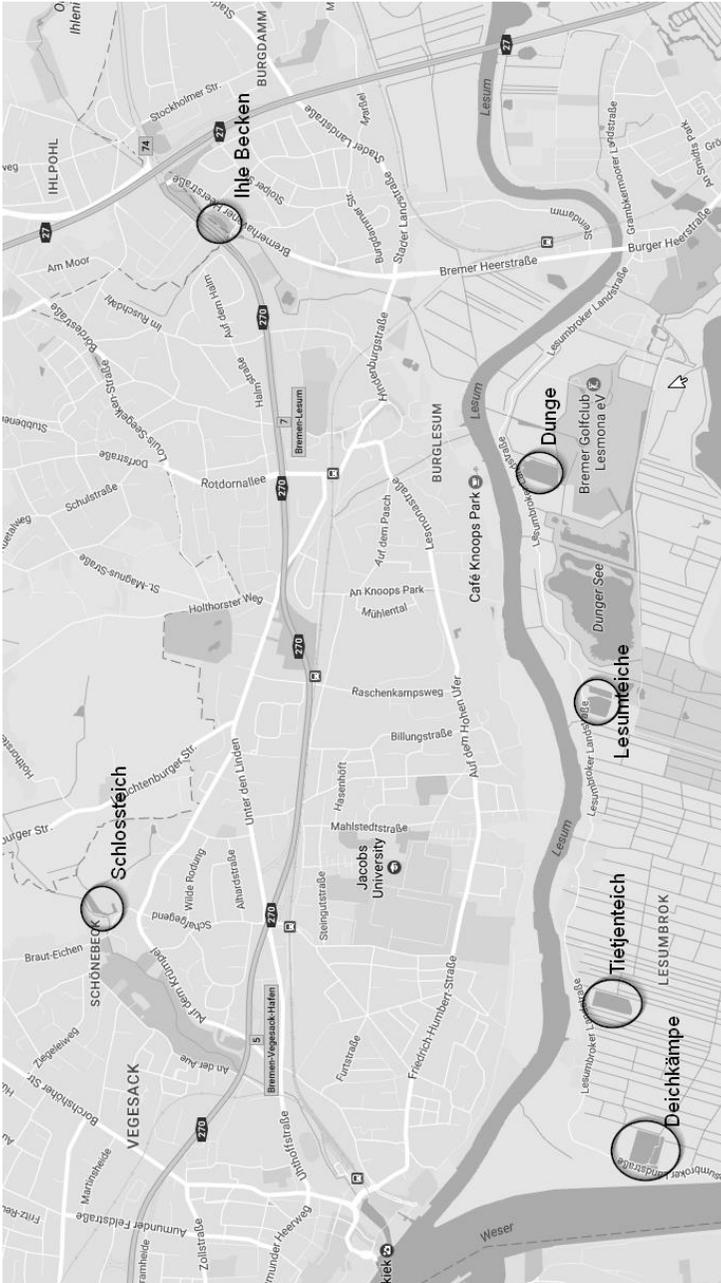
Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich selbständig über die aktuellen Gesetze und Verordnungen des Bundeslandes Bremen und der Bundesrepublik Deutschland zu informieren und danach zu handeln. Dieses gilt insbesondere für das „Bremische Fischereigesetz“ und die „Bremische Binnenfischereiverordnung“. Verstößt ein Mitglied gegen diese haftet der Verein nicht.

In-Kraft-Treten

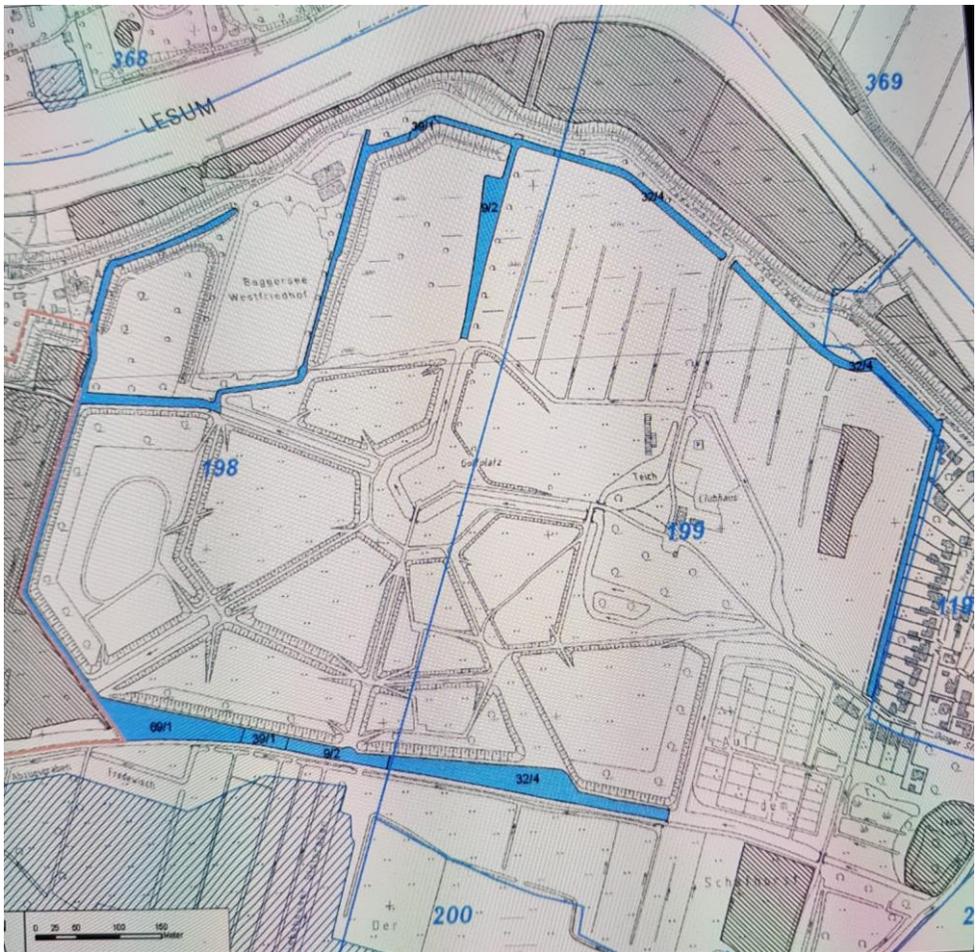
Diese Gewässerordnung tritt am 19.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erschienenen Gewässerordnungen außer Kraft.

Bremen, den 19.05.2024

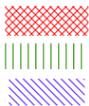
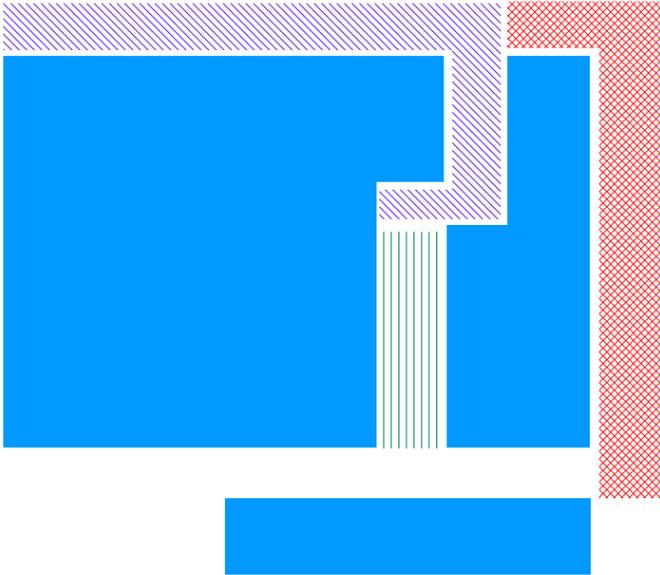
Gewässer der Sportgemeinschaft Aumund-Vegesack e.V. Abt. Sportangeln



Gräben, die an der Dunge / Golfpark Lesum befüllt werden dürfen
(blau markiert)



Betretungsregeln Deichkämpe

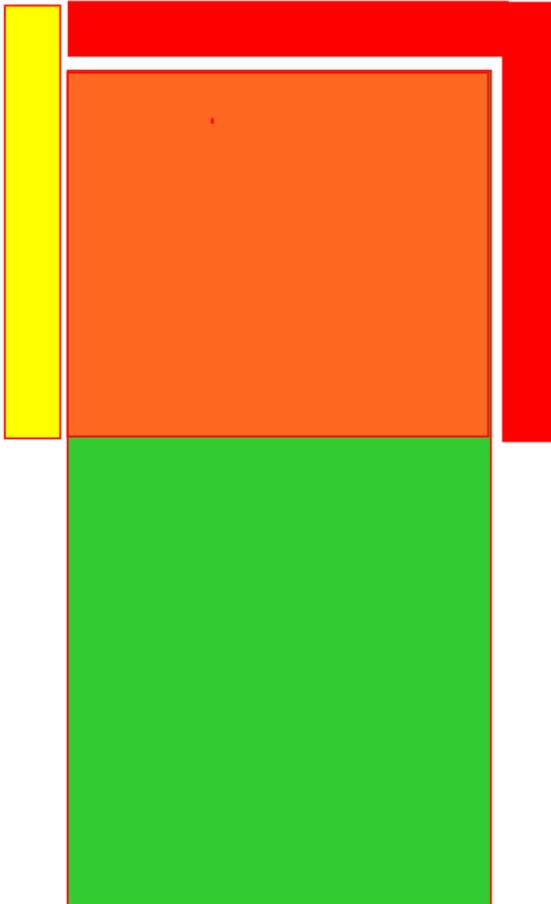


Das Ufer darf gar nicht betreten werden!

Betretungsverbot vom 15.02. bis 31.05.

Betretungsverbot vom 15.02. bis 31.07.

Betretungs- und Beangelungsregeln Tietjenteich



Betreten Grundsätzlich verboten!



Betreten in der Zeit vom 01.02. -14.11. verboten!



Beangeln in der Zeit vom 01.02. -14.11. verboten!

Notizen